

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Josef Dötsch und Matthias Lammert (CDU)
– Drucksache 17/5221 –

Salafistenprediger in Bendorfer Gebetsräumen

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/5221** – vom 29. Januar 2018 hat folgenden Wortlaut:

Wir fragen die Landesregierung:

1. Liefern der Verfassungsschutz und die Polizei der Ausländerbehörde der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Erkenntnisse über die Salafistenszene in Bendorf, damit diese aufenthaltsbeendende Maßnahmen vollziehen können? Wenn nein, warum nicht?
2. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die salafistischen Bestrebungen in Bendorf vor (Anzahl von Personen und Staatsangehörigkeiten, Straftaten usw.)?
3. Wie viele Personen, die eine salafistische Grundeinstellung haben, haben ein Aufenthaltsverbot nach § 13 Abs. 3 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz für die Stadt Bendorf erhalten? Wenn keine Personen ein Aufenthaltsverbot erhalten haben, warum nicht?
4. Welche Maßnahmen wurden vom Verfassungsschutz, der Polizei, der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz und der Stadtverwaltung Bendorf ergriffen?
5. Wie wird die Landesregierung die Arbeit der Ausländerbehörde der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz unterstützen?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. Februar 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

In Rheinland-Pfalz besteht eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe unter Federführung des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz, die im Falle sicherheitsgefährdender Bestrebungen von Islamisten aufenthaltsbeendende Maßnahmen prüft. Bislang liegen im Sinne der Fragestellung allerdings keine Informationen zu politisch motivierten Straftaten oder sonstigen staatschutzrelevanten Erkenntnissen vor, die im Zusammenhang mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen von Bedeutung sind.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine vom Verfassungsschutz erfolgte Einstufung einer Person als Salafist des gewaltfreien Spektrums allein noch nicht die Voraussetzungen für den Erlass einer Ausweisungsverfügung erfüllt. Insoweit wird auch auf die Beantwortung der Fragen 5 und 6 der Kleinen Anfrage 17/4713 auf Drucksache 17/4924 verwiesen.

Zu Frage 2:

Der Polizei Rheinland-Pfalz liegen bezogen auf den angefragten Sachverhalt in Bendorf für das Jahr 2017 keine Erkenntnisse zu politisch oder gar islamistisch motivierten Straftaten vor. Darüber hinaus wird auf die Beantwortung von Frage 5 der Kleinen Anfrage 17/4134 auf Drucksache 17/4329 und die Beantwortung der Kleinen Anfrage 17/4690 auf Drucksache 17/4897 verwiesen.

Zu Frage 3:

Die Polizei Rheinland-Pfalz ergreift alle zur Abwehr konkreter Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im jeweiligen Einzelfall notwendigen und zulässigen Maßnahmen. Dazu gehören auch Aufenthaltsverbote gemäß § 13 Abs. 3 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz. Insoweit wird auf die Beantwortung von Frage 5 der Kleinen Anfrage 17/3044 auf Drucksache 17/3227 verwiesen. Erkenntnisse, die den Erlass von Aufenthaltsverboten im Sinne der Fragestellung begründen, liegen bislang nicht vor.

Zu Frage 4:

Die Landesregierung verweist auf die Antwort auf Frage 6 der Kleinen Anfrage 17/3057 auf Drucksache 17/3231 und auf Frage 4 der Kleinen Anfrage 17/4134 auf Drucksache 17/4329.

b. w.

Zu Frage 5:

Das Land unterstützt die Ausländerbehörde im Bereich der Aufenthaltsbeendigung durch die bei der Stadtverwaltung Trier eingerichtete Zentralstelle für Rückführungsfragen (ZRF). Die ZRF steht den Ausländerbehörden landesweit mit einem breit angelegten Erfahrungswissen und Handlungskompetenzen zur Seite. Sie leistet notwendige Hilfestellungen, unter anderem bei der Passbeschaffung für ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer, übernimmt die Identitätsklärung der Betroffenen und unterstützt die Ausländerbehörden in schwierigen Einzelfällen, sei es durch eine Beratung in Rechtsfragen, bei der Stellung von Haftanträgen, der Beseitigung von Abschiebungshindernissen oder im Vollzug. Auch liefert die ZRF wichtige Informationen über die Heimatländer der Betroffenen und koordiniert die Teilnahme der rheinland-pfälzischen Ausländerbehörden an bundesweiten Sammelcharterflügen und EU-Rückführungsflügen. Im Übrigen werden der Ausländerbehörde von dem für die Fachaufsicht zuständigen Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz konzeptionelle Vorgaben sowie Hinweise für den Vollzug der Aufenthaltsbeendigung im Erlasswege durch entsprechende Rundschreiben an die Hand gegeben. Darüber hinaus wurde die Fachaufsicht bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier intensiviert und steht der Ausländerbehörde ebenfalls in Fach- und Rechtsfragen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Daneben übermittelt die Polizei der Ausländerbehörde in jedem Einzelfall und im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten Erkenntnisse zu Straftaten, die durch Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit begangen werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Roger Lewentz
Staatsminister